

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und sind Vertragsteil sämtlicher Angebote, die zwischen der Pilz & Partner ZT GmbH als Auftraggeber (in weiterer Folge kurz AG) und dem jeweiligen Auftragnehmer (in weiterer Folge kurz AN) geschlossen werden, und zwar unabhängig von der Art des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes.
- 1.2. Sämtliche beim AN beauftragten Leistungen wie insbesondere Haustechnik, Elektrotechnik, Konstruktion, Planerstellung, Tragwerksplanung, Bauphysik, Bodengutachten, Brandschutz und sonstige Dienstleistungstätigkeiten, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AN sind nicht anzuwenden, außer dies wird vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Angebote/Preisänderungen

- 2.1. Angebote des AG sind, sofern nichts Anderes angegeben ist, freibleibend hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Enthält eine Auftragsbestätigung des AG Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Angebot des AN, gelten diese als vom AN genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.2. Angebote des AN bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AG. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden, insbesondere solche, die von Dienstnehmerinnen etc. abgegeben

werden, sind nicht verbindlich. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

3. Vertragsabschluss/Auftragserteilung

- 3.1. Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Das gilt auch für sämtliche Besprechungen, Korrespondenz, Unterlagen, Prospekte, technische Beschreibungen, Pläne, Berechnungen, behördliche Ansuchen, Gutachten, also alle mit der jeweiligen Auftragserfüllung notwendigen Unterlagen, Subverträge sowie für die Auftrags- und/oder die Projektführung, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall einvernehmlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus der jeweiligen Anfrage des AG, den Angebotsunterlagen, der Auftragsbestätigung sowie diesen AGBs.
- 3.3. Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder derartige Leistungen zu substituieren. Die Beauftragung von Dritten erfolgt ausschließlich auf Namen und Rechnung des AN, wobei sich der AN verpflichtet, genannte Dritte sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualität verfügen. Der AG ist berechtigt, spezifische Drittunternehmer, aus welchen Gründen auch immer, abzulehnen.

4. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Das vereinbarte Honorar richtet sich ausdrücklich nur nach der jeweils schriftlich erteilten Auftragsbestätigung. Davon abweichende mündliche Nebenvereinbarungen etc. sind unwirksam.
- 4.2. Sofern nicht im Einzelnen etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche ausgewiesenen Honorare als Pauschalhonorare. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des AG zuzurechnen sind, sind vom AG nicht gesondert zu vergüten.

- 4.3. Sofern nicht im Einzelfall gesondert schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird der Honoraranspruch des AN erst bei vollständiger mängelfreier Erbringung der vollständigen Leistung fällig.
- 4.4. Preise, Abrechnungen usw. sind in EUR anzugeben. Es sind das metrische Maßsystem und die in Österreich geltenden technischen Einheiten zu verwenden.

5. Pflichten der Vertragspartner

- 5.1. Der AN verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausführung nach den Grundsätzen standesgemäßer Berufsausübung nach dem letzten Stand der Technik in Österreich und Eignung für den gegebenen Auftragszweck. Der AN ist verpflichtet, sämtliche für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen erforderlichen Unterlagen, Angaben, Pläne, Beschreibungen, Besprechungen, Abklären etc., welche für die sach- und fachgerechte Erstellung der Unterlagen und Pläne bzw. der Auftragsleistung erforderlich sind, selbstständig einzuholen. Eine diesbezügliche Mitwirkungspflicht des AG besteht nicht.
- 5.2. Hat der AN Bedenken im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit oder die Eignung der Vorgaben des AG, so hat er diese dem AG im Rahmen seiner Prüf-, Warn- und Hinweispflichten unverzüglich unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.
- 5.3. Der AN, der AG bzw. dessen Vertreter sind laufend über alle wesentlichen, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffenden Ereignisse, die Kosten sowie termin- und qualitätsrelevante Vorkommnisse zu informieren bzw. zu berichten.
- 5.4. Den AN trifft eine umfassende Warnpflicht, insbesondere ist der AN verpflichtet, den AG bei Übernahme etwaiger Unterlagen vom AG, aber jedenfalls im Zuge des Vertragsverhältnisses bei Unstimmigkeiten, Fehlern oder Widersprüchen in den enthaltenen Unterlagen, bei Änderung von Vertragsinhalten, bei Gefährdung der Einhaltung des Kosten- oder Terminrahmens sowie bei der Gefährdung der Einhaltung der Regeln der Technik unverzüglich unter Bekanntgabe aller relevanten Informationen zu warnen. Alle Mitteilungen im Rahmen der Erfüllung dieser Warnpflicht haben schriftlich zu ergehen.

- 5.5. Auf Verlangen hat der AN dem AG bzw. seiner Vertretung Unterlagen wie etwa Pläne, Schriftverkehr usw. zur Prüfung zu übergeben. Diese Leistungen sind mit dem jeweils vereinbarten Honorar abgegolten.
- 5.6. Die umfassende Informations-, Prüf- und Warnpflicht besteht während der gesamten Auftragsdauer und verpflichtet den AN bei sonstigem Verzicht der Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art, spätestens bei der Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen den Vertragsgegenstand oder die mit der Ausführung seiner Leistung zusammenhängenden Umstände hat oder haben müsste.
- 5.7. Bei Verletzung seiner Koordinations-, Informations-, Prüf- und Warnpflichten hält der AN den AG im vollen Umfang schad- und klaglos.

6. Verzug und Rücktritt

- 6.1. Das jeweilige Vertragsverhältnis kann vom AN vor Leistungserbringung nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Bei Verzug des AN, insbesondere bei vereinbarten Zwischenplanungszielen, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wurde der Verzug vom AN schuldhaft verursacht, hält er den AG für alle diesem hieraus entstehenden Kosten schad- und klaglos. Darüber hinaus gilt im Falle des vom AN verschuldeten Verzuges eine Vertragspönale iHv 5% der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Auftragssumme als vereinbart.
- 6.2. Weiters ist der AG berechtigt, vom gegenständlichen Vertrag aus wichtigen Gründen zurückzutreten, beispielsweise, wenn durch Fälle höherer Gewalt, etwa Epidemien, Pandemien, Streiks, Kriege, Terrorismus und Naturkatastrophen, die beauftragten Leistungen obsolet werden sollten. Sofern im Falle des Verzuges die bisher vom AN erbrachten (Teil-)Leistungen für den AG wertlos sind, ist der AG in diesem Fall von seiner Entgeltleistungspflicht befreit.
- 6.3. Ein wichtiger Grund, der den AG zum sofortigen Rücktritt berechtigt, liegt weiters insbesondere bei Tod des AN oder Bestellung eines Erwachsenenvertreters für den AN, Verlust, Zurücklegung oder Erlöschung der Gewerbeberechtigung oder Berufsausübungsbefugnis oder Veräußerung bzw. Aufgabe des Unternehmens des AN vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die angeführten Umstände bereits im Zeitpunkt der Auftragserteilung gegeben waren. Weiters ist der AG berechtigt, aus wichtigen Gründen vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten, wenn der AN seiner Verpflichtung zur Vorlage eines

Versicherungsnachweisen gem Pkt. 7 (2) dieses Vertrages nicht fristgerecht nachkommt.

- 6.4. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- 6.5. Erklärt der AG den Rücktritt vom Vertrag, so verliert der AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits für den AG (Teil-)Leistungen erbracht hat. Bereits darüber hinaus geleistete Zahlungen sind samt Zinsen im Ausmaß des Basiszinssatzes zzgl. 4% unverzüglich zurückzuerstatten. Ist die erbrachte Leistung für den AG unbrauchbar und kann sie auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der AN seinen Entgeltanspruch vollumfänglich.
- 6.6. Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung von (Teil-)Leistungen, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht erbracht worden sind oder die nicht einvernehmlich mit dem AG festgelegt wurden. Trifft den AN ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem AG alle aufgrund der Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 6.7. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN aus persönlichen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Leistungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, die Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des AN zu veranlassen. Der AN haftet diesfalls vollumfänglich für den Ersatz des Entgeltes, das der AG an den Dritten für die Ersatzvornahme zu zahlen hat.
- 6.8. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, ist der AN verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten unverzüglich auf eigene Kosten an den AG zurückzustellen. Dies gilt auch für allfällige Abschriften und Kopien sowie gänzlich oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Dem AG steht gegenüber dem AN Gewährleistung im gesetzlichen Umfang zu. Der AG behält sich das Recht vor, dem gegenüber dem AN zustehenden Gewährleistungsanspruch nach freier Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu verlangen.

- 7.2. Im Falle der Beauftragung hat der Auftragnehmer binnen einer Frist von 2 Wochen eine in Umfang und Deckungshöhe dem zu vergebenden Auftrag entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 7.3. Die Geltung der §§ 377 f UGB wird ausgeschlossen. Der AG ist daher weder zur sofortigen Untersuchung noch zur unverzüglichen Mängelrüge verpflichtet.
- 7.4. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom AN erbrachten Leistungen beträgt fünf Jahre ab vollständiger Übernahme der vereinbarten Leistungen.
- 7.5. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist ab der Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden waren.

8. Aufrechnungsverbot

- 8.1. Der AN ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des AG mit etwaig bestehenden Gegenforderungen aufzurechnen.
- 8.2. Forderungen gegen den AG dürfen nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

9. Urheberrecht

- 9.1. Der AN räumt dem AG an sämtlichen von ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung hergestellten Werken, Leistungsschutzrechten oder Ausarbeitungen, in welchem Entwurfsstadium immer, ein zeitlich, räumlich und hinsichtlich der Verwertungsarten umfassendes und ausschließliches Werknutzungsrecht ein, dass zudem das Recht der Bearbeitung, Weiterübertragung und Veränderung umfasst und dem AG die Namensnennung freistellt.
- 9.2. Die vorbeschriebene Rechteübertragung gilt im Umfang des durch den Auftrag definierten Zweckes, sie ist mit dem vereinbarten Entgelt umfassend/pauschal abgegolten und erfolgt rechtswirksam mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen an den AG.
- 9.3. Sämtliche Originale der vom AN erstellten Pläne, Zeichnungen, Schriftstücke etc. sind nach Fertigstellung der Leistung unverzüglich an den AG zu übergeben.

10. Datenschutz

- 10.1. Der AN ist auf Grund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht unbeeinflusst von den eigenen Interessen und von den Interessen Dritter verpflichtet.
- 10.2. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Zuge des Vertragsverhältnisses und in Ausführung des Auftrages bekannt gewordenen und sonstigen Kenntnisse, sofern er den AG nicht in bestimmten Einzelfällen schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 10.3. Der AN verpflichtet sich weiters zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Er verpflichtet sich für den Fall bei sonstiger Schadenersatzpflicht, die Verschwiegenheitsvereinbarung oder Verpflichtung auch auf alle anderen von ihm zur Erfüllung herangezogenen Personen nachweislich zu übertragen.
- 10.4. Eine Veröffentlichung jeglicher Art im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung der Auftraggeberin in Referenzen sind nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.
- 11.2. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht in Graz, sofern nicht gemäß § 14 KSchG zwingend ein anderer Gerichtsstand zur Anwendung gelangt.
- 11.3. Änderungen und Ergänzungen zwischen dem AG und der AN vereinbarten Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AG. Mehrleistungen und Leistungen, die vom ursprünglichen Vertragsinhalt nicht umfasst sind, erbringt die AN erst nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über den konkreten Leistungsinhalt und dem Preis der geforderten Mehrleistungen.



11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.